

## 5. Änderungssatzung vom ..... zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. ~~2 6~~ des Gesetzes vom ~~02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244)~~ 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95), und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch ~~Art. 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592)~~ Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2016 (GVBl. S. 518), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ..... folgende 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

### § 1 Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), wird wie folgt geändert:

1. ~~An den Anfang~~ Vor § 1 der Satzung wird ~~eine~~ folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

#### *„Inhaltsübersicht*

##### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

##### ***II. Ordnungsvorschriften***

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Gewerbetreibende / Freiberufler

##### ***III. Allgemeine Bestattungsvorschriften***

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- § 8a Bestattung und Beisetzung
- § 9 Särge / Urnen
- § 10 Ausheben der Grabstätten
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen / Ausbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 13 Grabstättenarten
- § 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Kriegsgräber

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 19 Wahlmöglichkeiten
- § 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 21a Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

#### **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 23 Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Grabeinfassungen
- § 25 Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

#### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Vernachlässigung der Grabstätte

#### **VIII. Leichenhallen~~n~~, Trauerhallen~~n~~ und Trauerfeiern**

- § 31 Benutzung der Leichenhallen~~n~~ / Tiefkühlzellen~~n~~ auf dem Hauptfriedhof
- § 32 Benutzung der Trauerhalle / Kapelle und des Abschiedsraumes

#### **IX. Schlussvorschriften**

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Besondere Ermächtigungen / Friedhofskommission
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 39 In - Kraft – Treten“

## 2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 5 Öffnungszeiten**

*(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.*

*(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.“*

## 3. § 6 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 wird nach dem Buchstaben k) ein neuer Buchstabe l) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„l) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofs abzulagern.“*

## 4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Gewerbereibende / Freiberufler**

*(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.*

*(2) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken hat der Gewerbetreibende vor Aufnahme seiner Tätigkeit für diese Tätigkeit und deren Dauer eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung oder einer solchen gleichwertigen Schadensabsicherung nachzuweisen.*

*(3) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die*

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,*
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und*
- c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.*

*(4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.*

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten - bis max. 1 Stunde vor Schließung des Friedhofes, ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(7) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Bei anhaltend feuchter Witterung ist ein Befahren der Hauptwege mit sandgeschlammter Deckschicht untersagt. Im Übrigen bedarf das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Der bei der gewerblichen Tätigkeit anfallende Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe sowie sonstige organische Materialien, wie z. B. Boden, Laub oder abgestorbene Pflanzenteile sind vom Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen oder zu verwerten. Eine Nutzung der auf den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter ist nicht gestattet. Ausgenommen reiner Erdanteil.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(11) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

## **5. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:**

### **„§ 8a Bestattung und Beisetzung**

*Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehörige Tätigkeiten sind*

- a) Transportieren der Särge und Urnen innerhalb des Friedhofes,
- b) Ausheben und Schließen der Gräber,
- c) Versenken der Särge und Urnen.

*Bei Ausnahmen, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet, ist immer ein Vertreter des Friedhofsträgers anwesend, dessen Anweisung zu folgen ist.“*

#### **6. § 12 wird wie folgt geändert:**

Nach Abs. 6 wird ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*„(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.“*

#### **7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Bezeichnung der Kurzform „s.“ in den erläuternden Klammerzusätzen a) bis j) wird jeweils ausgeschrieben in „siehe“
- b) Im Buchstaben h) wird nach dem Wort „Benennung“ der Klammerzusatz „(siehe § 16)“ angefügt.

#### **8. Im § 15 wird Abs. 15 wie folgt neu gefasst:**

*„(15) An Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Grabstätten werden eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den Abstellflächen an der Grabstätte gestattet. Pflanzungen in den Rasen sind nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit, eine Liegeplatte 0,35m x 0,35m zu erwerben, die ebenerdig in der Rasenfläche liegt. Die Liegeplatte wird mit dem Namen, Vornamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr beschriftet.“*

#### **9. § 16 wird wie folgt geändert:**

Im Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ gestrichen und durch die Worte „eine freie Grabstättenwahl (Nutzungsrecht)“ ersetzt.

**10. Nach § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:**

**„§ 21a  
Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

*„In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen von § 20 dieser Satzung.“*

**11. § 23 wird wie folgt geändert:**

*Im Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:*

*„Die jeweils geltenden Gestaltungspläne sind Bestandteil dieser Satzung.“*

**12. § 26 wird wie folgt geändert:**

Im Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grabmalen“ die Worte „innerhalb von 28 Tagen“ eingefügt.

**13. § 29 wird wie folgt geändert:**

Im Abs. 8 werden die Worte „nur dem Friedhofspersonal gestattet“ gestrichen und durch die Worte „grundsätzlich untersagt“ ersetzt.

**14. Die Bezeichnung des Abschnittes VIII. wird wie folgt neu gefasst:**

**„VIII. Leichenhalle, Trauerhalle und Trauerfeiern“**

**15. § 31 wird wie folgt geändert:**

a) Die Überschrift ~~des § 31~~ wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 31  
Benutzung der Leichenhalle / Tiefkühlzelle  
auf dem Hauptfriedhof“**

b) Im Abs. 1 Satz 1 wird ~~an~~ das Wort „Leichenhallen“ ~~der Buchstabe „n“ angefügt.~~

~~c) Im Abs. 1 Satz 1 wird nach dem neuen Wort „Leichenhalle“ folgender Text ersetzt durch die Worte „Leichenhalle / Tiefkühlzelle“ eingefügt.~~

~~d)~~ c) Im Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufnahme“ die Worte „und Aufbewahrung“ eingefügt.

## 16. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 32

#### **Benutzung der Trauerhalle / Kapelle und des Abschiedsraumes**

(1) Die Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof in Eisenach, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen sind generell nicht gestattet.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Arztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeiern finden in einem Abstand von 1 Stunde statt. Verlängerungen sind bei der Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und gebührenpflichtig.

(5) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Trauerhalle.

(6) Trauerfeiern, die in den Räumlichkeiten der Friedhofsverwaltung Eisenach stattfinden, werden durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt. Für die musikalische Umrahmung stellt die Friedhofsverwaltung eine HIFI-Anlage zur Verfügung. Entsprechende Tonträger sind seitens der Angehörigen zu stellen.

(7) Im Eigentum der Stadt Eisenach stehende Musikinstrumente dürfen nur von Musikern, die von der Friedhofsverwaltung zugelassen wurden, benutzt werden.

(8) Der Abschiedsraum dient nur der Abschiednahme am Sarg und an der Urne. Trauerfeiern im Abschiedsraum sind nicht gestattet.“

## 17. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziff. 3 wird nach dem Buchstaben k) der Buchstabe l) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„l) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofs ablagert.“

b) In Ziff. 4 wird nach der Angabe des „§ 7“ der Wortlaut „Abs. 1 und 9“ eingefügt.

c) In Ziff. 4 wird nach dem Wort „ausübt,“ folgender Wortlaut angefügt:

„... Abraum ablagert und Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe auf den Friedhöfen entsorgt,“

d) Nach Ziff. 4 wird folgende neue Ziff. 5 eingefügt:

„5. entgegen § 8a Bestattungen oder Beisetzungen ausführt oder ausführen lässt,“

e) Die bisherigen Ziffern 5 bis 13 werden zu den neuen Ziffern 6 bis 14.

f) Nach der neuen Ziff. 14. ~~W~~wird folgende neue Ziff. 15 angefügt:

„15. entgegen § 32 Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen durchführt.“

## **§ 2** **In - Kraft - Treten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den .....  
Stadt Eisenach

- Siegel-

Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin